



Bethmann Bank
ABN AMRO

Offenlegungsbericht

Bethmann Bank AG
(gemäß CRR i. V. m. §26a KWG)

zum 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Allgemeine Informationen</i>	5
1.1	Anwendungsbereich	5
1.2	Geschäftstätigkeit der Bethmann Bank AG	6
2	<i>Rechtliche und organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a Abs.1 Satz 1 KWG)</i>	7
2.1	Rechtliche und organisatorische Struktur	7
2.2	Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung	7
3	<i>Eigenmittel (Artikel 437 CRR i. V. m. Abschnitt 4.5 der EBA/GL/2016/11)</i>	9
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	9
3.2	Art und Beträge der Eigenmittelpositionen	9
3.3	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	16
3.4	Antizyklische Kapitalpuffer	17
4	<i>Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)</i>	22
4.1	Internes Kapitalmanagement	22
4.2	Übersicht über die Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 c – f CRR)	23
4.3	Kapitalquoten	24
5	<i>Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)</i>	26
5.1	Definition von überfälligen und notleidenden Forderungen (Artikel 442 a CRR)	26
5.2	Ansätze und Methoden der Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 b CRR)	26
5.3	Risikopositionen (Artikel 442c – i CRR)	26
5.4	Unbelastete und belastete Vermögenswerte	30
6	<i>Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (453 CRR)</i>	32
7	<i>Verschuldung (Artikel 451 CRR)</i>	34
8	<i>Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)</i>	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigenkapitalüberleitungsrechnung	9
Tabelle 2: Eigenmittelstruktur	16
Tabelle 3: Eigenmittelentwicklung	16
Tabelle 4: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	17
Tabelle 5: Zusammensetzung des antizyklischen Kapitalpuffers	18
Tabelle 6: Antizyklischer Kapitalpuffer nach geografischer Verteilung der Risikopositionen	21
Tabelle 7: Eigenmittelstruktur für das Kredit-, Marktpreisrisiko und operationelle Risiken	24
Tabelle 8: Gesamt- und Kernkapitalquoten	24
Tabelle 9: Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen	27
Tabelle 10: Verteilung der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten	28
Tabelle 11: Gliederung der verschiedenen Risikopositionen nach Restlaufzeiten	28
Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge	29
Tabelle 13: Überfällige und wertgeminderte Forderungen nach Art der Gegenpartei, inklusive allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen sowie der hiermit verbundenen Aufwendungen	29
Tabelle 14: Überfällige und wertgeminderte Forderungen nach Ländern, inklusive allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen sowie der hiermit verbundenen Aufwendungen.	29
Tabelle 15: Belastete und unbelastete Vermögenswerte	30
Tabelle 16: Erhaltene Sicherheiten	30
Tabelle 17: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	31
Tabelle 18: Berücksichtigungsfähige Sicherheiten gegliedert nach Risikopositionen	33
Tabelle 19: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße	35
Tabelle 20: Risikopositionswerten der CRR - Verschuldungsquote	36
Tabelle 21: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen	37
Tabelle 22: Offenlegung qualitativer Elemente	37

1 Allgemeine Informationen

Mit der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive, CRD IV) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) wurden international gültige Standards für insbesondere die Eigenmittelausstattung und Verschuldungsquote von Banken definiert und in nationales Recht überführt. Die Offenlegung erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht. Ziel der Offenlegung ist es, die Marktdisziplin der Institute zu verstärken und den Adressaten über das aktuelle Risikoprofil der Bethmann Bank AG zu informieren.

Die European Banking Authority (EBA) hat Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Art. 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14) heraus gegeben. Der vorliegende Offenlegungsbericht wird im Einklang mit den genannten Leitlinien veröffentlicht. Die Bethman Bank AG erfüllt generell alle Offenlegungsanforderungen uneingeschränkt und macht nicht von der Möglichkeit gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, von der Offenlegung bestimmter, nicht wesentlicher oder vertraulicher Informationen, abzusehen.

1.1 Anwendungsbereich

Verantwortlich für alle qualitativen und quantitativen Informationen der Offenlegung sind grundsätzlich gemäß Art. 13 Abs. 1 CRR die EU-Mutterinstitute, welche die Pflichten nach Teil 8 auf Basis der konsolidierten Lage erfüllen müssen.

Da die Bethmann Bank AG (nachfolgend auch: „die Bank“) als bedeutendes Tochterunternehmen der ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam (ABN AMRO) eingestuft wurde, findet hier Art. 13 Abs. 1 Satz 2 CRR Anwendung.

Folglich werden nachfolgende Informationen auf Einzelbasis offengelegt:

- Eigenmittel gemäß Artikel 437 CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 für die Offenlegung von Eigenmitteln
- Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR i. V. m. den EBA-Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen des Teil 8 der CRR (EBA/GL/2016/11)
- Antizyklischer Kapitalpuffer gemäß Artikel 440 CRR i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 für die Offenlegung des antizyklischen Kapitalpuffers
- Kreditrisikopositionen und -anpassungen gemäß Artikel 442 CRR i. V. m. den EBA-Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen des Teil 8 der CRR (EBA/GL/2016/11)
- Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR i. V. m. den Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22)
- Verschuldung gemäß Artikel 451 CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote
- Kreditrisikominderungsstechniken gemäß Artikel 453 CRR i. V. m. den EBA-Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen des Teil 8 der CRR (EBA/GL/2016/11).

Dabei besteht im Vergleich zu einer Muttergesellschaft lediglich die Pflicht zur Offenlegung von ausgewählten Informationen („Teil-Offenlegungspflicht“). Alle weiteren geforderten Offenlegungsanforderungen werden auf der Homepage der ABN AMRO (www.abnamro.com) auf konsolidierter Basis offengelegt.

Da die ABN AMRO in Anwendung des Art. 131 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß den EBA Leitlinien 2014/10 als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft wurde, hat die Bethmann Bank AG als bedeutendes Tochterunternehmen die in Abs. 8 der EBA-Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11) genannten Vorgaben verpflichtend anzuwenden.

Gemäß Art. 433 CRR müssen Institute die von Art. 435 ff. CRR geforderten Informationen mindestens auf jährlicher Basis veröffentlichen.

Das BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) sowie Abschnitt 4.2 (E) der EBA/GL/2016/11 fordern darüber hinaus, dass Institute die Angemessenheit der Häufigkeit beurteilen und ggfs. kürzere Offenlegungszyklen vorsehen (Konsultationspapier EBA/GL/2014/14).

Da der Bank keine Sachverhalte vorliegen, die für eine Verkürzung des Offenlegungsintervalls sprechen, wird jeweils auf den 31.12. eines jeden Jahres ein Offenlegungsbericht mit den in Art. 437, 438, 440, 442, 450, 451 und 453 CRR sowie in Abschnitt 4.12 der EBA/GL/2016/11 definierten Inhalten sowie ein Vergütungsbericht veröffentlicht.

Die Informationen des Offenlegungsberichts basieren unverändert auf den Daten der lokalen Rechnungslegung. Dabei werden die nach der Offenlegungsanforderungen in Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR geforderten Bilanzdaten des geprüften Abschlusses herangezogen. Die aufsichtsrechtlichen Meldungen der Bethmann basieren auf Werten der HGB-Rechnungslegung. Den quantitativen Angaben in diesem Bericht liegen somit HGB-Zahlen zugrunde.

Alle quantitativen Angaben werden in diesem Offenlegungsbericht größtenteils in Millionen Euro mit einer Nachkommastelle (gerundet) angegeben. Soweit es zu Abweichungen zwischen ausgewiesenen Positionssummen und der rechnerischen Summe der einzelnen Positionsbestandteile in einer Tabelle kommt, handelt es sich um Rundungsdifferenzen.

Die Bethmann Bank AG veröffentlicht diesen Offenlegungsbericht auf Ihrer Homepage (www.bethmannbank.de).

1.2 Geschäftstätigkeit der Bethmann Bank AG

Gegenstand des Unternehmens ist unverändert das Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 bis 5 und Nrn. 7 bis 10 KWG sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 1a sowie Nrn. 1c bis 5 und 7 KWG.

Der Schwerpunkt der geschäftlichen Betätigung der Bank liegt in der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageberatung für gehobene Privatkunden sowie juristische Personen mit vergleichbarem Anlageverhalten (z. Bsp. Stiftungen, Family Offices, Vermögensverwalter u.a) und bietet ergänzend die Produkte bzw. Dienstleistungen „Kreditgeschäft“, „Immobilienvermittlung“ sowie die Beratung von „Erbschaften und Stiftungen“ an.

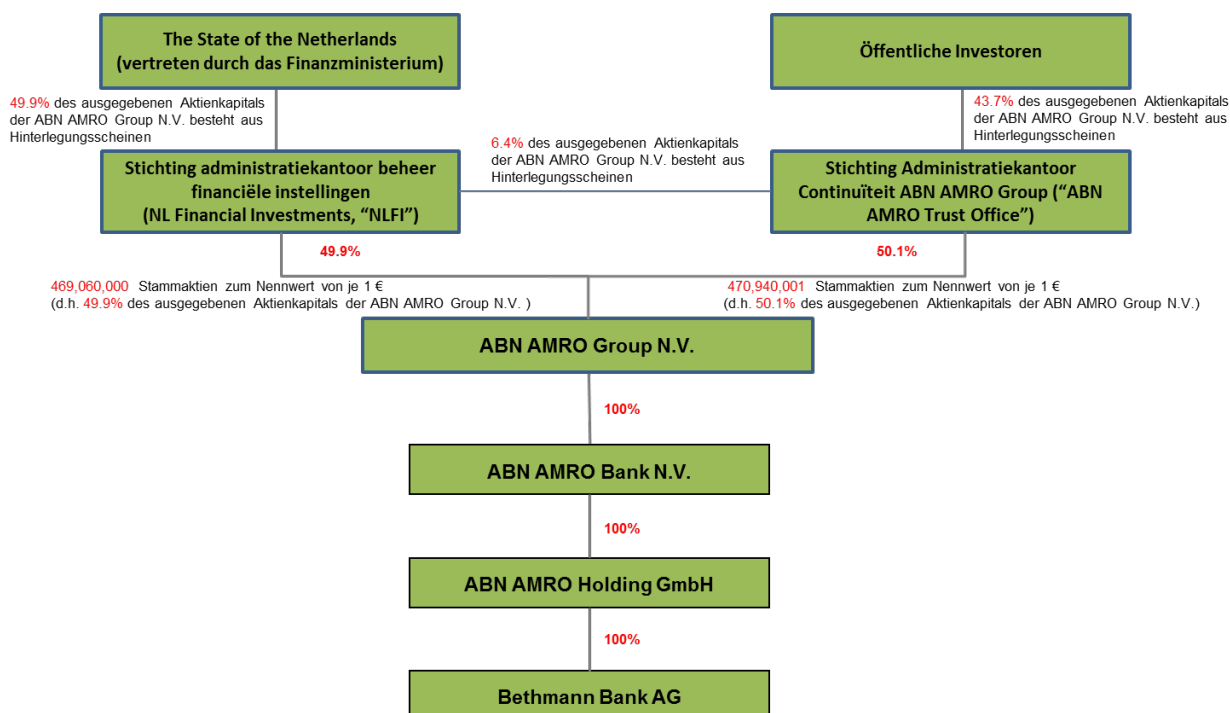
2 Rechtliche und organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a Abs.1 Satz 1 KWG)

2.1 Rechtliche und organisatorische Struktur

Die Bethmann Bank AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktienrecht mit Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Abteilung B unter dem Aktenzeichen HRB 57565 registriert.

Die Bank betreibt in Deutschland insgesamt zwölf Niederlassungen (Hamburg, Bremen, Hannover, Berlin, Dortmund, Köln, Düsseldorf, Frankfurt, Mannheim, Stuttgart, Nürnberg und München). Ausländische Zweigniederlassungen bestehen nicht.

Die Bethmann Bank AG ist unverändert bedeutendes Tochterunternehmen der ABN AMRO im Sinne der Offenlegungsanforderungen nach Art. 13 Abs. 1 CRR.



Die ABN AMRO Holding (Deutschland) GmbH hält 100 % der Anteile der Bethmann Bank AG. Die ABN AMRO Holding (Deutschland) GmbH gehört zu 100 % der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch.

Zwischen der Bethmann Bank AG und der ABN AMRO Holding (Deutschland) GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der zwischen den Gesellschaften am 14. Februar 2012 geschlossen wurde.

Des Weiteren besteht seit dem 16. November 2010 zwischen der ABN AMRO Holding (Deutschland) GmbH und der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch ebenfalls ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Zu den Verwaltungsorganen der Gesellschaft zählen insbesondere der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die aktuelle Zusammensetzung dieser beiden Gremien ist auf der Homepage der Bethmann Bank AG veröffentlicht.

2.2 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Die Bank verfügt über eine Aufbau- und Ablauforganisation, die Zuständigkeiten klar regelt und den Anforderungen an die Funktionstrennung i.S.d. § 25c Abs. 3 Nr. 1 KWG Rechnung trägt. Die

Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie Regelungen zur Vertretung der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt. Die Funktionstrennung zwischen den am operativen Geschäft (Markt) und am Überwachungsprozess (Marktfolge) beteiligten Einheiten ist bis auf Ebene des Vorstands sichergestellt. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Die Zuständigkeiten des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat gebildeten Revisions- und Risikoausschusses, des Vergütungskontrollausschusses und Nomierungsausschusses sind in der Satzung sowie in den jeweiligen Geschäftsordnungen und Organisationsanweisungen dokumentiert. Darüber hinaus existieren verschiedene Gremien (u.a. Kreditausschuss, Asset & Liability Committee (ALCO), Operational Risk Committee (ORC)) zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsaktivitäten sowie der damit verbundenen Risiken.

Der Vorstand ist für die Führung der Bethmann Bank AG unter Beachtung der rechtlichen und satzungsmäßigen Vorgaben sowie der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand verantwortlich. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise und ggf. ad hoc über die aktuelle Geschäftsentwicklung, Risikosituation sowie über sonstige Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung.

Der Aufbau des internen Kontrollsystems und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten einschließlich der Vertretungsregelungen und Funktionstrennung für die wesentlichen Organisationseinheiten sind in Organisationsrichtlinien (Instruction Manuals „IM“) beschrieben.

Darüber hinaus werden die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter durch Stellenbeschreibungen dokumentiert. Die Bethmann Bank AG hat für alle Stellen Kompetenzen bzw. operative Limits vorgegeben, mit denen Art und Umfang der getätigten Geschäfte begrenzt bzw. zusätzliche Genehmigungspflichten eingeführt werden. Darüber hinaus wird mit dem unternehmensweiten Product-Approval-Process sichergestellt, dass Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten erst nach Genehmigung sämtlicher prozessbeteiligter Stellen durchgeführt werden.

3 Eigenmittel (Artikel 437 CRR i. V. m. Abschnitt 4.5 der EBA/GL/2016/11))

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

<i>Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2018 (vor Feststellung)</i>			<i>Bilanzpositionen zum 31.12.2018 (nach Feststellung)</i>		
in Mio. €			in Mio. €		
Hartes Kernkapital	Eingezahlte Kapitalinstrumente	20,0	Eigenkapital	Gezeichnetes Kapital	20,0
	Sonstige Rücklagen	384,3		Kapitalrücklage	384,3
	Fonds für allgemeine Bankrisiken	26,7		Fonds für allgemeine Bankrisiken	26,7
Abzugspositionen im harten Kernkapital	Geschäfts- oder Firmenwert	11,8	Goodwill		4,7
	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	32,8	Firmenwert		24,5
	Sonstige Abzüge	0,6	Software		1,6
			Sonstige Abzüge		0,6
Summe		385,8			399,6

Tabelle 1: Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die Abweichungen resultieren im Wesentlichen aus der Berücksichtigung der Abschreibungen in den aufsichtsrechtlichen Abzugspositionen erst nach Feststellung des Jahresabschlusses.

3.2 Art und Beträge der Eigenmittelpositionen

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR/ CRD IV ermittelt.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen (mit Übergangsregelungen) wurden im gesamten Jahresverlauf jederzeit eingehalten.

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR musste zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent, die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent und die Gesamtkapitalquote mindestens 8,0 Prozent betragen.

Die Eigenmittel der Bethmann Bank AG bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital (CET 1).

Das CET 1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital der Bethmann Bank AG in Höhe von 20 Mio. €, das in 20.001.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist.

Darüber hinaus sind im Kernkapital sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 384,3 Mio. € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage auch Gewinnrücklagen.

Bei den anderen angerechneten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 26,7 Mio. €.

Die Bank bringt immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b CRR in Höhe von 45,2 Mio. € in Abzug. Hierbei handelt es sich um Geschäfts- und Firmenwerte gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 113 CRR in Höhe von 11,8 Mio. €, um sonstige immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 115 CRR in Höhe von 32,8 Mio. € und um zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital in Höhe von 0,6 Mio. €.

Eigenmittelstruktur

Die nachfolgenden Tabelle stellt die Eigenmittelstruktur der Bethman Bank AG gemäß Artikel 437 Abs. 1 CRR dar.

Bemerkung: Positionen betreffend „Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder einen vorgeschriebenen Restbetrag gemäß CRR darstellen“ (Tabelle 2; letzte Spalte) existieren nicht, weshalb auf eine spezifische Übergangsrechnung in diesem Kontext verzichtet wurde.

<i>Eigenmittelstruktur In Mio. €</i>	<i>Betrag am Tag der Offenlegung in Mio. €</i>	<i>Verweis auf Artikel in der CRR (CRD)</i>	<i>Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen oder vorgeschriebe ner Restbetrag gemäß CRR</i>
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20,0	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Stammkapital	20,0	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	-	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	26,7	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
	Sonstige Rücklagen	384,3	26 (1) (e)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	431,0	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	44,6	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld	-	

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld	-	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	-	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-0,6	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481
	davon: ...	-	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	45,2	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	385,8	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	

Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	-	468
	davon: ...	-	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	385,8	
51	Ergänzungskapital vor regulatorischen Anpassungen	0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0	
	Ergänzungskapital	0	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	385,8	

59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.721,8	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,4	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,4	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,4	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,375	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0002	

67	davon: Systemrisikopuffer	-	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,025	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		

Eigenkapitalquoten und -puffer

72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,003	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8,1	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld	-	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)

80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)
----	--	---	--------------------------

81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle 2: Eigenmittelstruktur

Eigenmittelentwicklung

Nachfolgende Tabelle stellt die Eigenmittelentwicklung der Bethmann Bank AG im Vergleich zum Vorjahr (jeweils vor Feststellung) dar:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (in Mio. €)		31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	Hartes Kernkapital (CET1)	385,8	372,5	+13,3
	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
	Kernkapital	385,8	372,5	+13,3
	Ergänzungskapital (T2)			
	Eigenmittel	385,8	372,5	+13,3

Tabelle 3: Eigenmittelentwicklung

3.3 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Die Eigenmittel der Bethmann Bank AG bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital (CET1), so dass sich die nachfolgende Tabelle hinsichtlich der Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente ausschließlich auf die Instrumente des harten Kernkapitals beschränkt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
1	Emittent	Bethmann Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Stammkapital
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsch
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Nein
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktien
8	Auf Aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	20 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	20 Mio. €
9a	Ausgabepreis	20 Mio. €
9b	Tilgungspreis	
10	Rechnungslegungsklassifikation	HGB

11	Ursprüngliches Ausgabedatum	
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
Kupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Kuponzahlungen	Nein
18	Nominalkupon und etwaiger Referenzindex	Nein
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Nein
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Nein
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nein
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht anwendbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	
30	Herabschreibungsmerkmal	Nicht anwendbar
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	

Tabelle 4: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

3.4 Antizyklische Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer (Countercyclical capital buffer, CCB) (gemäß § 10d KWG), als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegen wirken. Ziel ist, dass die Banken in Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums einen zusätzlichen Kapitalpuffer – vorgehalten aus hartem Kernkapital (CET1) – aufbauen, der in einem Krisenfall die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken erhöht.

Die Höhe des vorzuhaltenden antizyklischen Kapitalpuffers ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweils länderspezifisch festgelegten Quoten, die durch die BIS veröffentlicht werden. Banken sind verpflichtet, die Anforderungen des antizyklischen Kapitalpuffers sowie eine geographische Aufschlüsselung, die der Ermittlung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers zugrunde liegt, offenzulegen. Für Deutschland wird der Wert für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer (AKP) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt. Mit der „Allgemeinverfügung betreffend die Festlegung der Quote für den Antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 10d Abs. 3 Satz 2 KWG“ vom 28. Dezember 2015 hat die BaFin die

antizyklische Kapitalpuffer-Quote nach § 10d KWG für Deutschland auf 0 % festgelegt und im Rahmen einer quartalsweisen Bewertung für das Geschäftsjahr 2018 weiterhin als gültig bestätigt.

Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer

Entsprechend den Anforderungen nach Art. 440 CRR i. V. m. Abschnitt 4.7 der EBA/GL/2016/11 werden die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers offengelegt.

Zeile	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	Spalte 010
010	Gesamtrisikobetrag (Risikogewichtete Aktiva) in Mio. €	1.721,8
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in %	0,0002
030	Eigenmittelanforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in Mio. €	0,0034

Tabelle 5: Zusammensetzung des antizyklischen Kapitalpuffers

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer beträgt zum 31. Dezember 2018 0,0002% (zum 31. Dezember 2017 lag dieser bei 0,0032 %). Trotz der Erhöhung des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für das Vereinigte Königreich zum 28. November 2018 auf 1%, hat sich der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer um 0,003% verringert. Dies ist auf die Reduktion der Risikopositionen gegenüber Schweden zurückzuführen.

Die Offenlegung der geografischen Verteilung der Kreditrisikopositionen gemäß Art. 440 Abs. 1 lit. a CRR i. V. m. Art. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1555 erfolgt in Tabelle 6.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Die folgende Tabelle zeigt die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (in TEUR):¹

		Allg. Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		sonstige s		Eigenmittelanforderungen						
Zeile		Risikopositionswert KSA	Risikopositionswert IRBA	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert KSA	Risikopositionswert IRBA	Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	Gesamt	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen pro Land	Länderbezogene Quote des antizyklischen Kapitalpuffer in %	Institutsbezogene Quote des antizyklischen Kapitalpuffer in %
Aufschlüsselung nach Ländern		010	020	030	040	050	060	065	070	080	090	095	100	110	120	
010	Deutschland	611.053,6		827,9					41.641,4	99,7			41.741,0	91,6812		
	Schweiz	16.576,7							1.307,0				1.307,0	2,8708		
	Luxemburg	9.738,4							503,5				503,5	1,1060		
	Polen	6793,8							358,3				358,3	0,7869		
	Niederlande	6.668,4							325,2				325,2	0,7142		
	Österreich	5.725,2							399,7				399,7	0,8779		
	Vereinigte Staaten von Amerika	3.199,7							255,3				255,3	0,5608		
	Südafrika	2539,5							203,1				203,1	0,4460		
	Singapur	2.274,3							72,0				72,0	0,1582		

¹ Aufgrund der Rundung auf TEUR werden Beträge kleiner als EUR 50 mit 0 ausgewiesen.

Frankreich	1.857,4	147,9	147,9	0,3248	
Kaiman-Inseln	0.860,1	68,6	68,6	0,1508	
Kanada	0.750,6	60,1	60,1	0,1319	
Mauritius	272,4	21,8	21,8	0,0479	
Jersey	230,7	13,1	13,1	0,0287	
Italien	196,9	15,7	15,7	0,0345	
Großbritannien	148,5	9,5	9,5	0,0209	1,0000
Belgien	120,7	9,5	9,5	0,0209	
Irland	99,7	6,0	6,0	0,0132	
Spanien	61,0	4,6	4,6	0,0102	
Slowenien	40,0	2,4	2,4	0,0053	
Japan	17,5	1,1	1,1	0,0023	
Argentinien	11,5	0,7	0,7	0,0015	
Venezuela	10,0	0,6	0,6	0,0013	
China	9,0	0,5	0,5	0,0012	
Portugal	5,0	0,3	0,3	0,0007	
Brasilien	4,0	0,2	0,2	0,0005	
Kolumbien	3,6	0,2	0,2	0,0005	
Ver.Arab.Emir	3,5	0,2	0,2	0,0005	
Neuseeland	3,0	0,2	0,2	0,0004	
Australien	1,5	0,1	0,1	0,0002	

	Bolivien	0,8	0,0	0,0	0,0001		
	Schweden	0,5	0,0	0,0	0,0001	2,0000	
	Israel	0,1	0,0	0,0	0,0000		
	Liechtenstein	0,0	0,0	0,0	0,0000		
	Zypern	0,0	0,0	0,0	0,0000		
020	Summe	669.277,5	45.528,8	99,7	45.528,5	100,00	0,02

Tabelle 6: Antizyklischer Kapitalpuffer nach geografischer Verteilung der Risikopositionen

4 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

4.1 Internes Kapitalmanagement

Im Rahmen des Kapitaladäquanzprozesses wird die Risikotragfähigkeit der Bethmann Bank AG gemäß MaRisk überwacht und nachhaltig gesichert. Zur Sicherstellung der Kapitalunterlegung über den Betrachtungszeitraum des Risikotragfähigkeitskonzeptes hinausgehend, hat die Bethmann Bank AG als festen Bestandteil des Strategieprozesses einen Kapitalmanagement- und Kapitalplanungsprozesses eingerichtet. Mit diesem werden insbesondere zwei Ziele verfolgt: Erstens den künftigen Kapitalbedarf mit seinen Ursachen aufzuzeigen; zweitens soll der Prozess bei identifizierten Lücken eine solide Entscheidungsbasis zum Ableiten von notwendigen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Der zukunftsgerichtete Kapitalplanungsprozess ist eine Ergänzung des Risikotragfähigkeitskonzeptes, um die Fähigkeit, die eigenen Risiken auch in Zukunft tragen zu können, angemessen zu überwachen und zu planen. Bei der Kapitalplanung geht es darum, etwaigen Kapitalbedarf (ökonomisch und regulatorisch), der sich über den Risikobetrachtungshorizont hinaus ergeben könnte, rechtzeitig zu identifizieren und erforderlichenfalls frühzeitig geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Als Steuerungsansatz für die Risikotragfähigkeit verwendet die Bethmann Bank AG einen Fortführungsansatz („Going-Concern-Ansatz“). Dieser zielt darauf ab, dass das Institut unter Einhaltung der bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen noch fortgeführt werden könnte, selbst wenn alle Positionen des zur Risikoabdeckung angesetzten Risikodeckungspotenzial durch schlagend werdende Risiken aufgezehrt würden.

Die umfassende Analyse der Risikotragfähigkeit erfolgt in der Bethmann Bank AG vierteljährlich sowie im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses.

Im Rahmen der Budget- und Kapitalplanung wird die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten beurteilt. Das interne Kapital besteht aus dem Eigenkapital (Bilanz) und dem Fonds für das allgemeine Bankrisiko gemäß §340g HGB abzüglich immaterieller Vermögenswerte und Firmenwerte, Beteiligungen, Kapitalinstrumente nach PLTA (nach 2020) und Jahresfehlbetrag.

Ökonomisches Kapital (Risikodeckungsmasse)

Für Zwecke der Überwachung ihrer Risikotragfähigkeit stellt die Bethmann Bank AG regelmäßig die Summe des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs für alle wesentlichen quantifizierbaren Risikoarten (Gesamtrisiko) der verfügbaren ökonomischen Risikodeckungsmasse gegenüber und meldet diese der Aufsichtsbehörde der Bank. Das Risikodeckungspotenzial im Going-Concern-Ansatz ergibt sich aus dem aufsichtlichen Eigenkapital abzüglich des Kapitals, dass für die Einhaltung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen erforderlich ist. Dies umfasst die Kapitalanforderungen nach Art. 92 CRR, die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i KWG sowie weitere durch die Aufsicht auferlegte Kapitalanforderungen. Der Bank wurden keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) erteilt.

Zur Ermittlung der Risikodeckungsmasse werden geplante oder aufgelaufene Verluste vom Risikodeckungspotenzial abgezogen. Aus der Risikodeckungsmasse werden die Limits für die jeweiligen Risikoarten vergeben. Das Risikopotenzial der jeweiligen Risikoart wird dem Limit der Risikoart gegenüber gestellt. Die verbleibende Risikodeckungsmasse bildet den Going-Concern - Puffer. Dieser kann zur ultimativen Deckung nicht quantifizierter Risiken herangezogen werden.

Die Quantifizierung des Risikopotenzials erfolgt für das klassische Adressenausfallrisiko, das operationelle Risiko und das Marktrisiko auf Basis der Ergebnisse aus den Modellen der ABN AMRO Gruppe. Für die Ermittlung des Risikopotenzials aus Intragruppenforderungen, das Geschäftsrisiko und das Beteiligungsrisiko hat die Bethmann Bank AG eigene Modelle entwickelt. Eine Überprüfung der Methoden und Verfahren zur Quantifizierung der Risiken wird im Rahmen der Überprüfung von Modellrisiken mindestens jährlich durchgeführt.

Die Bethmann Bank AG rechnet im Going-Concern-Ansatz mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99%. Abweichend davon, basiert das Adressenausfallrisiko auf einem Konfidenzniveau

von 99,95%, da dieses Konfidenzniveau von der niederländischen Bankenaufsicht gefordert wird. Der Risikohorizont ist ein Jahr.

Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten werden nicht berücksichtigt. Somit wird implizit eine Korrelation von 1 angenommen.

Zusätzlich zu dem Going-Concern-Ansatz werden mindestens quartalsweise Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse der Einzelstresstests werden summiert und dem aufsichtlichen Eigenkapital gegenübergestellt (Gone-Concern-Ansatz). Ein Abzug von Kapitals, das für die Einhaltung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen erforderlich ist, erfolgt in diesem Ansatz nicht.

Regulatorischer Kapitalbedarf

Verfahren zur regulatorischen Eigenmittelunterlegung:

- Adressenausfallrisiko: Die Bank verwendet ausschließlich den Kreditrisikostandardansatz zur Berechnung ihrer Kreditrisikopositionen. Jede Risikoposition wird den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen nach Art. 112 CRR zugeordnet.
- Marktrisiko: Die Bank legt bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen aus Marktrisiken den Marktrisikostandardansatz zugrunde. Das Marktrisiko resultiert im Wesentlichen aus im Bestand der bank befindlichen börsengehandelten Schuldtiteln.
- Operationelles Risiko: Die Bank verwendet den Basisindikatoransatz gem. Artikel 315 CRR zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen aus dem operationellen Risiko.
- Abwicklungsrisiko: Standard nach CRR
- CVA-Risiko: Risiken aus der CVA Risk Charge sind für die Bank nicht relevant.

4.2 Übersicht über die Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 c – f CRR)

Der Gesamtrisikobetrag der Bank betrug zum 31. Dezember 2018 1.721,8 Mio. €, was eine Erhöhung in Höhe von 3,9 Mio. € im Vergleich zum 31. Dezember 2017 bedeutet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen der Bethmann Bank AG zum 31. Dezember 2018:

<i>Stichtag 31.12.2018</i>	<i>Risikogewichteter Positionswert in Mio. €²</i>	<i>Eigenmittelan- forderung in Mio. €²</i>
Gesamtrisikobetrag	1.721,8	137,8
Kreditrisiko, Gegenparteausfallrisiko, Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen	1.408,3	112,7
Kreditrisiko - Standardansatz	1.400,1	112,0
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-
- Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-
- Öffentliche Stellen	15,0	1,2
- Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
- Internationale Organisationen	-	-
- Institute	815,8	65,3
- Unternehmen	343,6	27,4

² Spalten enthalten Rundungsdifferenzen ua ggü der Bundesbank-Meldung

- Mengengeschäft	32,0	2,6
- Durch Immobilien besicherte Positionen	64,6	5,2
- Ausgefallene Risikopositionen	16,3	1,3
- Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-
- Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
- Verbriefungspositionen	-	-
- Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
- Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
- Beteiligungen	74,8	6,0
- Sonstige Positionen	38,0	3,0
Auf internen Einstufungen basierender Ansatz	-	-
Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei	8,1	0,6
Abwicklungsrisiko	0,1	0,008
Abwicklungsrisiko im Handelsbuch	-	-
Abwicklungsrisiko im Anlagebuch	0,1	0,01
Marktrisiko	11,3	0,9
- Standardansatz	11,3	0,9
Davon: Positionsrisiko aus Schuldtiteln	8,6	0,7
Davon: Positionsrisiko aus Aktieninstrumenten	1,3	0,1
Davon: Eigener Ansatz für Positionen in OGA	0,6	0,05
Davon: Fremdwährungsrisiko	0,8	0,1
- Interner Modell-Ansatz	-	-
Operationelle Risiken	302,2	24,2
- Basisindikatoransatz	302,2	24,2
- Standardansatz	-	-
- Fortgeschrittener Messansatz (AMA).	-	-

Tabelle 7: Eigenmittelstruktur für das Kredit-, Marktpreisrisiko und operationelle Risiken

4.3 Kapitalquoten

Die Ermittlung und Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung und Kapitalquoten erfolgt seit dem 1. Januar 2014 gemäß der CRR und der CRD IV.

Für das Jahr 2018 liegen die Mindestanforderungen der Kapitalquoten für die harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio: Common Equity Tier 1 geteilt durch die risikogewichteten Aktiva) bei mindestens 4,5 %, die Kernkapitalquote (T1 Ratio: Tier 1 geteilt durch die risikogewichteten Aktiva) bei 6,0 % und die Gesamtkapitalquote (Own Funds Ratio; Eigenmittel geteilt durch die risikogewichteten Aktiva) bei 8,0 %. Die Einhaltung der Kapitalquoten gilt für die Bethmann Bank AG auf Einzelinstitutsebene.

Die Gesamt- und die Kernkapitalquote betragen folgende Werte:

Stichtag 31.12.2018	Gesamtkennziffer in %	Kernkapitalquote in %
konsolidierte Bankengruppe		
Einzelinstitut	22,40	22,40
Teilkonzerne / Tochterunternehmen	-	-

Tabelle 8: Gesamt- und Kernkapitalquoten

5 Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

5.1 Definition von überfälligen und notleidenden Forderungen (Artikel 442 a CRR)

Die Bethmann Bank AG definiert für Rechnungslegungszwecke eine Risikoposition als „überfällig“, wenn der Kreditnehmer der von der Bank festgelegten Zins- und Tilgungszahlungen bzw. der finanziellen Verpflichtung mehr als 90 Tage nach der festgesetzten Frist nicht nachgekommen ist.

Eine Risikoposition gilt als „notleidend“, sobald es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass der Kreditnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen nachhaltig nachkommen kann, der Kreditnehmer Insolvenz angemeldet hat oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde.

5.2 Ansätze und Methoden der Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 b CRR)

Die Einzelwertberichtigungen haben sich in 2018 gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert. Grund für den verhältnismäßig niedrigen Bestand an Einzelwertberichtigungen ist das weitgehend durch liquide Sicherheiten gedeckte Kreditgeschäft mit moderaten Risikoprofil. Hedging-Instrumente werden nur als Absicherungsgeschäfte eingesetzt. Das Lombardkreditgeschäft als Hauptbestandteil des Kreditbuches zeichnet sich zudem durch einen moderaten Leverage aus, so dass durch Marktschwankungen verursachte Wertveränderungen nahezu vollständig kompensiert werden können.

Die Unterteilung der Risikovorsorgebestandteile orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Definitionen für allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2013.

Die Abteilung Financial Restructuring & Recovery ist für die Sanierung und Abwicklung von gefährdeten Engagements sowie die Bildung von Einzelwertberichtigungen zuständig.

Verantwortlich für die Überprüfung der Angemessenheit der Kreditrisikoanpassungen ist unverändert die Abteilung Credit & Market Risk Management.

Sowohl über die unterjährig gebildete Risikovorsorge als auch über die erwartete weitere Entwicklung wird monatlich an den Vorstand berichtet. Die Höhe der Einzelwertberichtigungsvorschlägen beruht auf fest definierten Kriterien, die unter anderem von der Art der Sicherheit beziehungsweise vom Status des Engagements (Sanierung oder Abwicklung) abhängen.

Bei Erfüllung der Kriterien für die Bildung einer Risikovorsorge wird der entsprechende Wertminderungsverlust berechnet. Der Buchwert des betroffenen Kredites wird um diesen Betrag gemindert und der Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ erfasst. Sobald keine Aussicht mehr auf Rückzahlung des Kredits besteht, wird die betroffene Wertberichtigung abgeschrieben. Die Bewertung von Wertminderungen der jeweiligen Engagements erfolgt im Geschäftsbereich Credit & Market Risk Management.

5.3 Risikopositionen (Artikel 442c – i CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Der Ausweis der Buchwerte (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Art. 111 CRR erfolgt als Jahresdurchschnitt einschließlich der außerbilanziellen Positionen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen zum Stichtag 31. Dezember 2018 sowie der Durchschnittsbetrag der Risikopositionen im Berichtszeitraum 2018 stellt sich wie folgt dar:

<i>Stichtag 31.12.2018</i>	<i>Gesamtes Bruttokreditvolumen zum Stichtag</i>	<i>Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum</i>
----------------------------	--	--

	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>
Zentralregierungen	1.457,5	1.482,6
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	71,6	36,6
Sonstige öffentliche Stellen	269,7	321,6
Multilaterale Entwicklungsbanken	51,7	58,9
Internationale Organisationen	50,1	31,3
Institute	5.431,4	5.391,7
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen		
Unternehmen	1.562,7	1.543,0
Mengengeschäft	372,1	388,3
Durch Immobilien besicherte Positionen	199,1	213,6
Investmentanteile		
Sonstige Positionen	39,1	45,4
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
Überfällige Positionen	16,2	12,9
Beteiligungen	62,7	80,9
Gesamt	9.583,9	9.606,8

Tabelle 9: Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen

Quelle: COREP-Meldebogen; Durchschnittsbetrag: Summe aller Quartale dividiert durch 4

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Forderungen zu den geografischen Gebieten erfolgt anhand des Landes, das für die wirtschaftlichen Risiken eines Kreditnehmers relevant ist. Dies kann ein für die Erwirtschaftung des Kapitaldienstes vom Sitzland abweichendes Land sein.

Nachfolgend wird die Verteilung der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten³ zum 31. Dezember 2018 dargestellt:

Geografische Hauptgebiete	Deutschland	Niederlande	Frankreich	Schweiz	USA	Sonstige
	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>
Zentralregierungen	1.457,5	-	-	-	-	-
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	71,6	-	-	-	-	-
Sonstige öffentliche Stellen	121,3	-	75,1	-	73,3	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	51,7
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	50,1
Institute	82,7	5.179,5	58,4	5,1	0,3	105,4
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-

³ Geografische Hauptgebiete sind hier solche Gebiete, in denen die dort belegenen Risikopositionen 10% ihrer Bilanzsumme ausmachen.

Unternehmen	1.397,9	1,6	-	74,5	-	88,7
Mengengeschäft	364,8	0,9	1,6	0,7	-	4,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	199,1	-	-	-	-	-
Investmentanteile	-	-	-	-	-	-
Sonstige Positionen	39,1	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
Überfällige Positionen	12,3	-	-	3,9	-	-
Beteiligungen	51,5	1,1	1,8	3,1	3,2	2
Gesamt	3.797,8	5.183,1	136,9	87,3	76,8	302,0

Tabelle 10: Verteilung der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Nachfolgenden Tabelle enthält eine Darstellung der Risikopositionen, gegliedert nach Restlaufzeiten, zum 31. Dezember 2018:

<i>Restlaufzeiten</i>	<i>Tgl. fällig</i>					<i>Gesamt</i>
	<i><= 1 Jahr</i>	<i>> 1 Jahr - 5 Jahre</i>	<i>> 5 Jahre bis unbefristet</i>	<i>Unbestimmte Fälligkeit</i>		
	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>
Zentralregierungen	1.412,3	33,8	11,4			1.457,5
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften		16,4	55,2			71,6
Sonstige öffentliche Stellen		73,3	196,4			269,7
Multilaterale Entwicklungsbanken			51,7			51,7
Internationale Organisationen			50,1			50,1
Institute	4.917,6	132,0	310,2	51,4	20,2	5.431,4
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen						
Unternehmen	945,6	117,2	20,4	4,2	475,3	1.562,7
Mengengeschäft	91,9	3,9	0,1	0,7	275,5	372,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	74,8	60,1	19,2	14,9	30,1	199,1
Investmentanteile						
Beteiligungen					62,7	62,7
Sonstige Positionen					39,1	39,1
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen						
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
Überfällige Positionen	15,1				1,1	16,2
Gesamt						9.583,9

Tabelle 11: Gliederung der verschiedenen Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Verteilung der Risikopositionen in Branchen

Die Risikopositionen konzentrieren sich auf die Bereiche Privatkunden und Dienstleistungen. Risikopositionen mit Klein- und mittelständischen Unternehmen bestehen in einem Umfang von 527,2 Mio. €.

Entwicklung der Risikovorsorge

Nachfolgend wird die Entwicklung der Risikovorsorge der Bethmann Bank AG dargestellt:

	<i>Anfangsbestand der Periode</i>	<i>Fortschreibung in der Periode</i>	<i>Auflösung</i>	<i>Verbrauch</i>	<i>wechsel- kursbedingte und sonstige Veränderungen</i>	<i>Endbestand der Periode</i>
	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>	<i>in Mio. €</i>
EWB /pEWB	1,40	0,34	0,91	0,37	0	0,46
PWB	0,40	2,30	0	0	0	2,70
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0

Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge

Überfällige Risikopositionen sowie Kreditrisikoanpassungen nach Art der Gegenpartei und geografischen Gebieten

Im Nachfolgenden werden die wertgeminderten und überfälligen Risikopositionen, die spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen sowie die hiermit verbundenen Aufwendungen, aufgegliedert nach Art der Gegenpartei und geografischen Gebieten zum 31. Dezember 2018 dargestellt.

<i>in Mio. €</i>	a	b	c	d	e	f	g
	Brutto Buchwerte		Spez. Kredit- risiko- anpassung	Allg. Kredit- risiko- anpassung	Ab- schrei- bungen	Auf- wend- ungen	Netto Buchwerte
	Wertgeminderte Positionen	Überfällige Positionen					
Unternehmen außerhalb der Finanzbranche	3,8	12,4	0,4	0	0	0	15,8
Gesamt	3,8	12,4	0,4	0	0	0	15,8

Tabelle 13: Überfällige und wertgeminderte Forderungen nach Art der Gegenpartei, inklusive allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen sowie der hiermit verbundenen Aufwendungen.

<i>in Mio. €</i>	a	b	c	d	e	f	g
	Brutto Buchwert		Spez. Kredit- risiko- anpassung	Allg. Kredit- risiko- anpassung	Ab- schrei- bungen	Auf- wend- ungen	Netto Buchwerte
	Wertgeminderte Positionen	Überfällige Positionen					
Deutschland	3,8	0	0,4	0	0	0	3,4
Gesamt	3,8	0	0,4	0	0	0	3,4

Tabelle 14: Überfällige und wertgeminderte Forderungen nach Ländern, inklusive allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen sowie der hiermit verbundenen Aufwendungen.

Die direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommenen spezifischen Kreditrisikoanpassungen beliefen sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt 0,4 Mio. €.

5.4 Unbelastete und belastete Vermögenswerte (Abschnitt 4.12 der EBA/GL/2016/11)

Ein Vermögenswert gilt gemäß EU-Durchführungsverordnung 2015/79, Anhang III, Ziffer 1.7 dann als „belastet“, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der der Vermögenswert nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann. Jede Belastung eines Vermögenswertes wird durch ein Sicherungsbedürfnis verursacht, welches seine Ursache in der Regel in einem Geschäft der Passivseite der Bilanz (Refinanzierungsseite) hat.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Vermögenswerte

<i>Medianwerte 2018 in Mio. €</i>	<i>Buchwerte der belasteten Vermögenswerte</i>	<i>Fair Value der belasteten Vermögenswerte</i>	<i>Buchwerte der unbelasteten Vermögenswerte</i>	<i>Fair Value der unbelasteten Vermögenswerte</i>
Vermögenswerte	133,9		8.654,9	
Eigenkapital Instrumente			12,8	12,9
Schuldtitle	65,3	65,5	621,1	622,7
Sonstige Vermögenswerte			110,9	

Tabelle 15: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Erhaltene Sicherheiten

<i>Medianwerte 2018 in Mio. €</i>	<i>Fair Value der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle</i>	<i>Fair Value der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen</i>
Erhaltene Sicherheiten		7.279,0
Aktieninstrumente		
Schuldtitle		7.279,0
Sonstige erhaltene Sicherheiten Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS		

Tabelle 16: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten, die die Quellen der Belastung darstellen.

<i>Medianwerte 2018 in Mio. €</i>	<i>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</i>	<i>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS</i>

Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	1,3	30,8
--	------------	-------------

Tabelle 17: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

6 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (453 CRR)

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil der Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die von der Bethmann Bank AG implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten hat die Bethmann Bank AG Beleihungsrichtlinien eingeführt.

Anrechnung von Sicherungsinstrumenten

Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden hinsichtlich des Kreditrisikos als Sicherungsinstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- a) Besicherung ohne Sicherheitsleistung
 - Bürgschaften und Garantien
- b) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Finanzielle Sicherheiten)
 - Bareinlagen und Depots im eigenen Haus
 - Bareinlagen und Depots bei anderen Kreditinstituten
 - Grundschulden

Die Bethmann Bank AG nutzt zur Quantifizierung des Adressausfallrisikos unverändert den Kreditrisikostandardansatz gem. Art. 111 ff. CRR sowie die umfassende Methode für finanzielle Sicherheiten gem. Art. 198 CRR.

Bei den wichtigsten Arten von Garantiegebern handelt es sich um die Konzernmutter ABN AMRO, die der Bethmann Bank AG für Kreditnehmer innerhalb des Konzerns im Auftrag des Kreditnehmers Garantien für im Hause Bethmann Bank AG ausgereichte Finanzierungen stellt. Daneben hat die Bank auch im Einzelfall Garantien von Drittbanken, die eine hinreichende Bonität aufweisen, akzeptiert. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Adressen durch die Abteilung Credit and Market Risk Management. Kreditderivatgegenparteien hat die Bethmann Bank AG nicht.

Risikokonzentrationen treten nicht als eigenständige Risikoart in Erscheinung, sondern sind immer in Verbindung mit anderen Risiken zu sehen. Sie können aufgrund der besonders starken Gewichtung eines Risikofaktors bzw. einer positiven Korrelation verschiedener Risikofaktoren das Gesamtrisiko erhöhen. Aus diesem Grund erfolgt eine Identifizierung von Risikokonzentrationen im Rahmen der Risikoinventur. Dabei können Risikokonzentrationen auf zwei Ebenen vorliegen

- Intra- Risikokonzentrationen: Konzentrationen innerhalb einer Risikoart und
- Inter-Risikokonzentrationen: Risikoartenübergreifende Konzentrationen.

Die Bethmann Bank AG überwacht regelmäßig mögliche Konzentrationsrisiken hinsichtlich der größten Kreditnehmer, der Sicherheitenkonzentrationen und darüber hinausgehende risikoartenübergreifende Risiken.

Für EUREX-Geschäfte nutzt die Bethmann Bank AG als Clearing-Mitglied die zentrale Gegenpartei.

Aufrechnungsmöglichkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten werden insbesondere aus einer individuellen Nettingvereinbarung mit der Muttergesellschaft ABN AMRO gemacht. Darüber hinaus werden Master-Agreements für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting von Derivatprodukten eingesetzt.

Nachfolgende Tabelle stellt die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten, gegliedert nach Risikopositionen, dar:

Risikopositionsklassen	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/ physische Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
Standardansatz	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Zentralstaaten und Zentralbanken			
Regionale und lokale Gebietskörperschaften			
Öffentliche Stellen			
Multilaterale Entwicklungsbanken			
Internationale Organisationen			
Institute	1.443,8		
Unternehmen	877,0		101,1
Mengengeschäft	231,0		0,6
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	14,2		
Ausgefallene Risikopositionen	3,2		
Mit besonders hohem Risiko verbundenen Risikopositionen			
Gedeckte Schuldverschreibungen			
Verbriefungspositionen			
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen			
Beteiligungspositionen			
Sonstige Posten			
Gesamt	2.569,2		101,7

Tabelle 18: Berücksichtigungsfähige Sicherheiten gegliedert nach Risikopositionen

7 Verschuldung (Artikel 451 CRR i. V. m. Abschnitt 4.15 der EBA/GL/2016/11)

Informationen zur Verschuldungsquote (Leverage Ratio) sind gemäß Art. 451 CRR in Verbindung mit Titel VII Abs. 23 lit. c sowie Abs. 26 lit. b EBA/GL/2014/14 offenzulegen. Die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt gemäß Art. 429, 429a und 429b CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Verschuldungsquote ist gemäß Art. 429 Abs. 2 CRR der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Ziel der Leverage Ratio ist es, den Aufbau einer übermäßigen Verschuldung im Bankensektor zu verhindern. Als nicht risikosensitive Kennzahl ergänzt sie die risikobasierte Sichtweise der Eigenkapitalanforderungen und Kapitalquoten. Für das Geschäftsjahr 2018 ist gemäß den Vorgaben der CRR/CRDIV keine gesetzlich verbindliche Verschuldungsquote vorgesehen. Ein Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission vom 23. November 2016 empfiehlt eine Mindestquote von 3 %.

Die Verschuldungsquote der Bethmann Bank AG wird, wie bereits im Vorjahr, auf Basis des Kernkapitals ohne Berücksichtigung von Übergangsvorschriften berechnet und offengelegt. Aufgrund der in der Bank vorhandenen Positionen ergaben sich jedoch zwischen den beiden Ansätzen keine Differenzen.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Derivatepositionen wird auf Basis der regulatorischen Marktbewertungsmethode berechnet.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ist für die Bethmann Bank AG nicht relevant.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für außerbilanzielle Risikopositionen basiert auf den Gewichtungsfaktoren gemäß dem Kreditrisikostandardansatz, wobei ein Gewichtungsfaktor von 10 % als Untergrenze angesetzt wird.

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für andere Bilanzposten wird anhand des Bilanzwertes unter Berücksichtigung regulatorischer Anpassungen aufgrund der vom Kernkapital abgezogenen Positionen berechnet.

Verschuldungsquote LRSum

Die nachfolgende Tabelle stellt die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße mit den im maßgeblichen Jahresabschluss veröffentlichten Angaben zum 31. Dezember 2018 dar:

Stichtag 31.12.2018	Ausgewiesener Betrag In Mio. €
Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	8.770,3
Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	-
Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	-
Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	37,6
Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d. h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	171,6
(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-

(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
Sonstige Anpassungen	-39,9
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	8.939,6

Tabelle 19: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

Verschuldungsquote LRCom

Die nachfolgende Tabelle⁴ stellt die maßgeblichen Bestandteile der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote im Sinne des Art. 451 Abs. 1 lit. b CRR zum 31.12.2018 dar:

Stichtag 31.12.2018	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
	in Mio. €
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	
Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	8.775
(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-44,6
Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen)	8.730,4
Derivative Risikopositionen	
Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in barerhaltene Nachschüsse)	20,5
Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivategeschäfte (Marktbewertungsmethode)	17,2
EU-5a Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-
Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	-
(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	-
Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	-
(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-
Derivative Risikopositionen insgesamt	37,7
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte (Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	-
Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-
Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr.	-

⁴ Tabelle enthält Rundungsdifferenzen zur Meldung

575/2013	
Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	-
Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	-
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt	-
Andere außerbilanzielle Risikopositionen	
Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	646,3
(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	474,7
Andere außerbilanzielle Risikopositionen insgesamt	171,6
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)	
(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell)) (Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen	
Kernkapital	385,8
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	8.939,7
Verschuldungsquote	
Verschuldungsquote	4,32
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen	
Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	

Tabelle 20: Risikopositionswerte der CRR - Verschuldungsquote

Verschuldungsquote LRSpl

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote nach Art des Kontrahenten bzw. der Risikopositionen zum 31. Dezember 2018 auf:

Stichtag 31.12.2018	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote
	in Mio. €
Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommene Risikopositionen), davon:	8.775,0
Risikopositionen des Handelsbuchs	-
Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	8.775,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-
Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	1.825,4
Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	75,1
Institute	5.515,6

Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	176,9
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	92,1
Unternehmen	978,3
Ausgefallene Positionen	15,1
Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	96,5

Tabelle 21: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen

Verschuldungsquote LRQua

<i>Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung</i>	<i>Es erfolgt eine laufende, stichtagsbezogene Beobachtung der (Ist) Leverage Ratio. Die Steuerung orientiert sich an der aufsichtsrechtlichen Richtgrösse von 3%.</i>
Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Die Leverage Ratio lag zum 31. Dezember 2018 bei rund 4,31 % im Vergleich zu 4,15 % zum Stichtag 31. Dezember 2017. Es bestanden keine wichtigen externen Faktoren im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld, die sich auf die Verschuldungsquote ausgewirkt haben.

Tabelle 22: Offenlegung qualitativer Elemente

8 Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Bezüglich der Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 CRR wird auf die Offenlegung gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung auf der Homepage der Bethmann Bank AG hingewiesen.